

II. URTEILE DER ZIVILABTEILUNGEN

ARRÊTS DES SECTIONS CIVILES

13. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung
vom 11. Februar 1925 i. S. Uhrenfabrik «Liga» A.-G.
gegen Gindrat und Châtelain.

SchKG Art. 286, 287. Berechnung der sechsmonatlichen Frist, wenn der Konkurseröffnung mehrere Nachlasstundungen vorangegangen sind.

Sowohl die untere als auch die obere kantonale Instanz haben die vorliegende Anfechtungsklage auf Grund von Art. 287 SchKG deshalb abgewiesen, weil die angefochtene Hingabe an Zahlungsstatt (welche im Dezember 1921 erfolgte) nicht innerhalb der letzten 6 Monate vor der (am 6. Dezember 1922 erfolgten) Konkurseröffnung stattgefunden habe, da der vom Bundesgericht in seiner neuesten Praxis ausgesprochene Grundsatz, dass die 6-monatliche Frist um die Dauer eines der Konkurseröffnung vorangehenden Nachlassverfahrens rückwärts verlängert werde (vgl. AS 48 III S. 232 f.), nur auf die letzte der Konkurseröffnung unmittelbar vorangehende Stundung Bezug haben könne. (Im vorliegenden Falle sind der Konkurseröffnung zwei Nachlasstundungen vorausgegangen, wovon die erste vom 20. Januar bis 20. Mai, die zweite vom 1. August bis 1. Dezember 1922 dauerte). Die Vorinstanz begründet diesen Standpunkt damit, es hätte den Gläubigern zwischen den beiden Nachlasstundungen genügend Zeit zur Verfügung gestanden, um den Schuldner bis zur Konkurseröffnung zu betreiben, in welchem Falle sie dann auch Gelegenheit gehabt hätten, die Rechts-handlungen des Grünfeld von da an 6 Monate zurück, verlängert um die Dauer der ersten Nachlasstundung,

einer Prüfung zu unterziehen. Diese Begründung ist indessen nicht schlüssig. Denn sonst würde — wenn man den Grundgedanken der Vorinstanz konsequent durchführen wollte — auch dann, wenn nur eine Nachlasstundung dem Konkurse vorangegangen wäre, die 6-monatliche Frist nur in dem Falle um die Dauer dieser Stundung verlängert, wenn die betreffenden Anfechtungsgläubiger sofort, sobald es ihnen möglich gewesen wäre, die Konkurseröffnung anbegehrt hätten. Eine solche Einschränkung findet sich jedoch weder in Art. 19 (resp. 11) der Verordnung des Bundesrates betreffend die allgemeine Betreibungsstundung vom 28. Sept. 1914 noch in Art. 317 g der nunmehr zum Gesetze erhobenen Bundesratsverordnungen vom 4. April 1921 betreffend Abänderung und Ergänzung des SchKG, die das Bundesgericht in dem angeführten Entscheide Spicher gegen Peyer (AS 48 II S. 232 f.) auch für die Berechnung der 6-monatlichen Frist im Falle einer Nachlasstundung als wegleitend erachtet hat (davon ausgehend, dass die Gläubiger in dieser Beziehung im Nachlassverfahren nicht schlechter gestellt sein sollen, als bei der allgemeinen Betreibungs- oder der Notstundung). Die angeführten Bestimmungen behandeln vielmehr die 6-monatliche Frist des Art. 287 SchKG entsprechend einer Verwirkungs- oder Verjährungsfrist, sodass dieselbe einfach während der Dauer der Stundung gehemmt ist respektiv sich um die Dauer derselben erstreckt. Wendet man diesen Grundsatz analog auch auf die Nachlasstundung an, so ist kein Zweifel, dass es keine Rolle spielt, ob nur eine oder mehrere Nachlasstundungen vorangegangen sind und ob der Konkurs sofort nach Ablauf der letzten Stundung anbegehrt worden ist oder nicht. Die 6-monatliche Frist verlängert sich einfach nach rückwärts um die Dauer der vorangegangenen Stundungen. Es ist nun allerdings nicht zu verkennen, dass die analoge Anwendung der für die Verwirkungs- respektiv Verjährungs-

fristen geltenden Berechnungsart dem Wesen der sechsmonatlichen Frist des Art. 287 SchKG nicht vollständig gerecht wird, und man könnte sich daher fragen, ob es sich rechtfertige, diese Art der Berechnung auch auf den Fall einer vorangehenden Nachlassstundung anzuwenden, wo sie vom Gesetz — entgegen dem Falle der Notstundung (Art. 317g SchKG) — nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist. Indessen kann diese Frage hier offen bleiben, denn, wenn man die vorerwähnte Regelung nicht für anwendbar erachten wollte, so könnte es sich nur darum handeln, dass die 6-monatliche Frist dann vom Datum der ersten der der Konkursöffnung vorangegangenen Nachlassstundungen an zurückberechnen wäre, von der Erwägung ausgehend, dass durch eine Nachlassstundung die Überschuldung in gleicher Weise dokumentiert werde, wie durch eine Konkursöffnung. Die von der Klägerin angefochtenen Rechtshandlungen fallen somit auf alle Fälle noch in die 6-monatliche Frist des Art. 287 SchKG.

Schuldbetreibungs- und Konkursrecht.

Poursuite et faillite.

I. ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULDBETR.- UND KONKURSKAMMER

ARRÊTS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES ET DES FAILLITES

14. Arrêt du 28 janvier 1925 dans la cause Lieu et Dauppen.

1. Une caution qui n'a pas produit dans la faillite mais qui vient à succéder aux droits des créanciers dans la liquidation, par l'effet d'un paiement effectué au cours de la faillite, n'est pas recevable à contester des décisions qui étaient définitives au moment de la subrogation.
2. L'art. 61 de l'ordonnance sur l'administration des offices de faillite se rapporte au cas où le gage appartient en copropriété ou en propriété commune au failli et à des tiers et non pas à celui où le gage est composé de divers objets appartenant les uns au failli, les autres à des tiers. En pareil cas la créance ne saurait être traitée comme une créance « non garantie », mais en revanche l'administration de la faillite n'est fondée à réaliser que les objets appartenant au failli.

L'Union de Banques Suisses à Montreux a été colloquée dans la faillite de la succession Bruyas audit lieu comme créancière gagiste pour :

- 1° le montant d'un billet de 20 000 fr. (production N° 28) et
- 2° le solde d'un compte courant arrêté à 6995 fr. (production N° 27),
avec droit de gage sur des actions, obligations et créances